

A n t r a g

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 14. Oktober 2014 (Drucksache 6/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort "Schriftführer" die Worte "und bilden einen Petitionsausschuss nach § 70 a" angefügt.
2. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

"§ 70 a
Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3.

(3) Der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71. Vorschlagsberechtigt für diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten."

3. Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"XI. Immunitätsangelegenheiten und Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren"

b) Nach § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

"§104 a

Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Wird in einem Verfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht dem Landtag vom Gericht Gelegenheit zur Äußerung (Stellungnahme) oder zum Verfahrensbeitritt gegeben, unterrichtet der Präsident unverzüglich und umfassend die Fraktionen und überweist ebenso unverzüglich die Vorlage unmittelbar an den für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständigen Ausschuss (Justizausschuss).

(2) Der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) hat hinsichtlich der nach Absatz 1 überwiesenen Vorlage die Aufgabe, dem Präsidenten Empfehlungen in dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren durch Beschluss zu übermitteln. Die Empfehlungen können darauf gerichtet sein,

1. ob eine Stellungnahme abgegeben oder
2. dem Verfahren beigetreten werden soll.

Soweit eine Stellungnahme nach Satz 2 Nummer 1 abgegeben werden soll, fasst der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) einen ausführlich begründeten Beschluss als Empfehlung an den Präsidenten. Der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) kann weiterhin eine Empfehlung gegenüber dem Präsidenten darüber beschließen, ob und welche Abgeordneten den Präsidenten in mündlichen Verhandlungen vor dem jeweiligen Verfassungsgericht in beratender Funktion begleiten. Über die Empfehlungen des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen (Justizausschuss) unterrichtet der Präsident den Landtag.

(3) In dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren hat der Präsident die Fraktionen und den für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständigen Ausschuss (Justizausschuss) fortlaufend über den Verfahrensstand zu informieren und ihnen den Schriftverkehr zum jeweiligen Verfahren unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Organstreitverfahren, in denen sich der Landtag, Abgeordnete, Gremien des Landtags oder Fraktionen als Beteiligte gegenüberstehen."

Begründung:

Zu Nummern 1 und 2:

Eine bloße Weiterarbeit des Petitionsausschusses über das Ende der Wahlperiode hinaus ist aus verfassungsrechtlichen Gründen hochproblematisch. Denn ehemalige Abgeordnete ohne Mandat dürfen keine

Entscheidungen als Gremienmitglieder treffen. Ihnen fehlt nach verfassungsrechtlichen Maßstäben die demokratische Legitimation. Außerdem gilt der Grundsatz, dass ein Ausschuss immer ein spiegelbildlicher Teil des Gesamtgremiums im Sinne einer aus dem Plenum ausgegliederten Arbeitsebene sein soll. Einem ab Beginn der neuen Wahlperiode weiterarbeitenden Petitionsausschuss in der Besetzung der letzten Wahlperiode fehlt dann das Ursprungsgremium, er ist spiegelbildlich zum Landtag der letzten Wahlperiode und nicht zum neu konstituierten Landtag der begonnenen Wahlperiode. Hinzu kommt, dass selbst Abgeordneten der vorherigen Wahlperiode, die wiedergewählt wurden, die rechtliche und verfassungsrechtliche Kontinuität und Legitimität des Mandats fehlt. Denn auch deren Mandat, das Grundlage ist für ihre Mitgliedschaft im Petitionsausschuss der vergangenen Wahlperiode, ist mit der Neukonstituierung des Landtags beendet, denn sie haben selbst als wiedergewählte Abgeordnete ein neues Mandat angenommen (vgl. § 1 Thüringer Abgeordnetengesetz i. V. m. §§ 45, 41 und 42 Thüringer Landeswahlgesetz). Die Konstituierung des neuen Landtags beendet die Existenz des Alten. Deshalb ist eine zeitnahe, im Vergleich zu den anderen Fachausschüssen vorgezogene Konstituierung des Petitionsausschusses als vollwertiger Ausschuss als Lösungsmodell vorzuziehen - auch, um das Petitionsgrundrecht aus Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen in vollem Umfang praktisch zu gewährleisten und dem Ausschuss volle Handlungsmöglichkeiten zu geben. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Ausschuss in der Regel abschließend über Petitionen entscheidet.

Es ist nicht notwendig, den Ausschuss als solchen zu einem vorläufigen zu erklären, da die Fraktionen durch ihr Benennungsrecht jederzeit die Möglichkeit haben, Ausschussmitglieder auszutauschen. Allerdings ist wegen des parlamentsüblichen Verfahrens der Bildung der Fachausschüsse, vor allem des dabei zur Anwendung kommenden Verteilungsverfahrens der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze am Beginn jeder Wahlperiode, eine entsprechende Neuregelung zur Vorläufigkeit des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes aufzunehmen. Sobald die Bildung der anderen Fachausschüsse ansteht, wird die Vorsitzfrage bezogen auf den Petitionsausschuss mit in das Verfahren nach § 70 genommen und erneut geklärt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Zur Einführung des neuen § 104 a wird die Überschrift des Abschnitts angepasst.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung zu Buchstabe b wird ein neuer § 104 a zur Beteiligung des Landtags an verfassungsgerichtlichen Verfahren eingeführt. Zur Stärkung der Mitwirkung der Fachgremien bei Aktivitäten des Landtags in Sachen Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren werden neue Regelungen des Zusammenwirkens von Fachgremien, Landtag und Präsident in die Geschäftsordnung eingefügt. Als inhaltlich zuständiger Fachausschuss wird wegen der inhaltlichen Sachnähe der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) bestimmt (vgl. Absatz 1). Nach Absatz 2 kann der zuständige Ausschuss Abgeordnete bestimmen, die den Präsidenten vor dem jeweiligen Verfassungsgericht in der Verfahrensvertretung beratend unterstützen. Mit der Regelung, dass neben dem Präsidenten weitere Abgeordnete zur Beratung bestimmt werden können, wird gleichzeitig der

Verfassungsvorgabe aus Artikel 57 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen (vgl. Absatz 2). Mit Blick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und auch, um zu gewährleisten, dass es zumindest in den inhaltlichen Eckpunkten eine Rückkoppelung zwischen den Vertretungspersonen und dem Landtag gibt, wird in der neuen Regelung eine ausführliche Begründungspflicht für den Beschluss festgeschrieben. Die Begründung des Empfehlungsbeschlusses soll auch dazu dienen, für weitere Äußerungen im Verfahren mögliche inhaltliche Eckpunkte zu benennen. Dem gleichen Prinzip ist geschuldet, dass der Beschluss des Ausschusses als Unterrichtung an den Landtag geht und dass der Präsident die Fraktionen und den für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständigen Ausschuss (Justizausschuss) umfassend und kontinuierlich über das jeweilige Verfahren informieren muss (vgl. Absatz 3).

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blebschmidt

Marx

Rothe-Beinlich